

## §36

**Lagerverwaltung**

(1) Zur Verwaltung von Sprengmittellagern sind Lagerverwalter einzusetzen und vom Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

(2) In Betrieben, die mehrschichtig arbeiten, und in Betrieben, in denen ein Lagerverwalter für mehrere Sprengmittellager verantwortlich ist, sind Stellvertreter des Lagerverwalters einzusetzen.

(3) Der Lagerverwalter bzw. sein Stellvertreter ist verantwortlich für die Beaufsichtigung aller mit dem Verkehr mit Sprengmitteln zusammenhängenden Arbeiten im gesamten Bereich des Lagers, für die Buchführung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

## §37

**Lagerbuchführung**

(1) Für jedes Sprengmittellager ist vom Lagerverwalter oder seinem Stellvertreter ein Sprengmittellagerbuch über den Eingang, Ausgang und Bestand von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln zu führen. Die Eintragungen haben in den vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herausgegebenen Sprengmittellagerbüchern zu erfolgen.

(2) Die Eintragungen sind sofort nach dem Ein- oder Ausgang von Sprengmitteln vorzunehmen und bei Schichtende rechnerisch abzuschließen.

(3) Das Lagerbuch ist so aufzubewahren, daß es jederzeit den Kontrollorganen vorgewiesen werden kann. Lagerbücher sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, 5 Jahre im Betrieb bzw. in der Einrichtung aufzubewahren.

## §38

**Arbeiten in Sprengmittellagern**

(1) In Sprengmittellagern dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die zum Lagerbetrieb oder zur Instand- und Sauberhaltung gehören.

(2) Es ist verboten, innerhalb der Lagerräume und Vorräume Sprengstoffpatronen umzuarbeiten, Sprengstoffe mit sprengkräftigen Zündmitteln oder Sprengkapseln mit Zündschnüren zu verbinden, sprengkräftige Zünder herzustellen sowie Sprengkapseln auszuklopfen.

(3) Das Umfüllen von Pulversprengstoffen hat in besonderen Räumen zu erfolgen, in denen sich keine anderen Sprengmittel befinden dürfen. Beim Umfüllen von Pulversprengstoffen sowie in Räumen, in denen Pulversprengstoffe gelagert werden, sind Gummi- oder Filzschuhe überzuziehen.

(4) Verstreute Sprengstoffe sind sofort vorsichtig zu entfernen und, soweit sie nicht mehr verwendungsfähig sind, in mindestens 100 m Entfernung vom Sprengmittellager zu vernichten.

(5) Nicht mehr verwendbare Sprengmittel sind, wenn ihre Vernichtung nicht unverzüglich erfolgen kann, in gesonderten und geschlossenen Behältern aufzubewahren und in vom Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung festzulegenden Zeitabständen durch einen Sprengberechtigten nach den dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu fertigen, das im Sprengmittellager aufzubewahren ist.

## §39

**Betreten und Kontrolle von Sprengmittellagern**

(1) Jedes Betreten der Sprengmittellager durch unbefugte Personen ist verboten. Das Betreten der Sprengmittellagerräume ist nur gestattet:

- a) dem Lagerverwalter und seinem Stellvertreter,
- b) dem Betriebs- und Grubenleiter bzw. Leiter der Einrichtung, dem zuständigen Betriebsabteilungsleiter, deren Vertreter sowie den Sicherheitsinspektoren und leitenden Mitarbeitern im Sprengwesen des Betriebes bzw. der Einrichtung im Beisein des Lagerverwalters oder seines Vertreters,
- c) den Personen, die unter Aufsicht (in sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben unter Kontrolle) des Lagerverwalters oder seines Stellvertreters Sprengmittel in oder aus Lagerräumen transportieren,
- d) den Personen, die unter Aufsicht des Lagerverwalters oder seines Stellvertreters notwendige Reparaturen in Sprengmittellagern durchführen,
- e) den Mitarbeitern der Kontrollorgane im Beisein des Lagerverwalters oder seines Stellvertreters.

Bei Gefahr im Verzuge können sich die Mitarbeiter der Kontrollorgane sowie die im Buchst. b genannten Personen auch ohne Beisein des Lagerverwalters oder seines Stellvertreters Zutritt zu den Lagerräumen verschaffen.

(2) Die gemäß Abs. 1 Buchst. e zur Kontrolle der Lager berechtigten Personen müssen im Besitz eines besonderen, von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Ausweises sein.

## VIII.

**Vorübergehende Aufbewahrung von zur Verwendung ausgegebenen Sprengmitteln**

## §40

**Aufbewahrung an der Verwendungsstelle**

(1) Die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln bei Kammer- oder sonstigen Großsprengungen an der Verwendungsstelle ist 3 Tage vor Beginn der Aufbewahrung dem für den Sprengort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden.

(2) Sprengmittel sind an der Verwendungsstelle in geschlossenen, festen, verschließbaren Behältern (Transportbehältern usw.) oder in den Originalbehältern aufzubewahren.